

dition in Aufhebung des attentati<sup>e</sup> angelegten Arrests, und beschehener Inhibition, vermög Anlag sub Num. 23. durch den Notarium Hurath N. 23, insinuirt gewesen) denen Paribus Curiæ so wohl / als zu Blandenheim / nicht weniger dem vermeintlichem causæ Actuario Pranghe, durch den Notarium Turnich den 30. Decembris 1718. insinuirt / und zugleich die Acta zum zweytenmahl requirirt / und mit einem Gulden subarrhirt / und so dann durch selbigen Notarium Turnich den 25. Januarii 1721. pro tertiat<sup>a</sup> vice bey ihme Pranghe die Acta gegen die incontinenti offerirte Gebühr requirirt / als aber ihme Notario von ihm Pranghe zur Antwort worden / daß diese Acta zwarn völlig behgeschrieben / aber noch zur Zeit nicht collationirt / weder subscribirt / noch sigillirt wären / von ihm Notario dagegen protestirt worden / gleich dieses alles die von Seiten des Prälaten bey hiesigem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath sub lit. A. D. & I. übergebene Documenta Notarialia klarlich beweisen / worauf man sich also an Seiten des Herrn Prälaten und Capitularien Kürze halber beziehet.

Diesem entgegen/ quoad requisitionem actorum, ist zwarn gegens seiths das sub Num. 24. anligende attestatum besagtem Pranghe von N. 24. 15. Julii 1719. sub lit. H. in actis übergeben worden / als wann die Acta vom 30. Novembris 1718. bis dahin nicht mehr requirirt worden / ohngeachtet selbige längstens conscribirt gewesen;

Dass aber dem Notariali & ita publico documento, vermög welchem die Acta bey der den 25. Januarii 1721. tertiat<sup>a</sup> vice beschehener Requisition noch nicht einmahl zu haben gewesen / mehr als des Pranghe attestato zu glauben seye/ sonderbahr/ da dieser Pranghe des Lehen-Herrn verpflichteter Secretarius & Domesticus ist / auch ad hanc litem seines Herrschafflichen Eyds nicht einmahl entlassen / weniger / zu diesem Process als Actarius specialiter vereydet gewesen / solches soll hierunter mit mehreren gemeldet werden.

In der nun übergebener schedulâ Appellationis und Libello grammum & nullatum haben er Prälat / und respecti<sup>e</sup> mit appellirende / und intervenirende / auch in hac 2dâ Instantiâ mit consti, tuirende Capitularen nicht allein viele insanabiles nullitates sententiæ vorgestellt/ und die gegenseiths eingewendete exceptiones desertæ appellationis überflüssig wiederlegt / sonderen es ist auch von dem Herrn Prälaten (massen denen Capitularen von der ganzen Sachen niemahlen etwas bekant gewesen / noch vorkommen ist) in der replique, und triplique dem Herrn Grafen von Blandenheim rc. Das juramentum calumniæ über dieses : daß nemlich der Thumb-Herr von Eschenbrender seel: mit demselben ein- und andermahl wegen der in puncto des Lehen-Manns eingefallener differentz, umb zu vergleichen/ geredet / und diese Sach also in tractatu concordiæ bis ad litem cœptam gestanden/ cum oblatione malitiæ wiederhohlder deferirt / ferner / wie noch von dem vorigen / noch jetztigem Prälaten / weniger von dem Convent einige culpa feloniac committirt seye/ und wie solche allen Fals auch vorhandene der Kirchen nicht præjudiciren könne / mithin solche ante litem